



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

177
G 1294

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 20. Juni 2011

Nummer 25

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

289. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 7. Juni 2011 – Sperrgebietsverordnung – Seite 178
290. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau der Masten 1012, 1015, 1017, 1027 und 1051 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Wallenthal, Bauleitnummer (BL) 0145, auf dem Gebiet der Stadt Heimbach im Kreis Düren und der Stadt Mechernich im Kreis Euskirchen Seite 178
291. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 Kreis Heinsberg) Seite 179
292. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb eines temporären Sickerwasserspeicherbeckens im Deponieabschnitt (DA) 6.1 auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1 – 3, 51766 Engelskirchen Seite 179
293. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung einer Forschungshalle auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1 – 3, 51766 Engelskirchen Seite 179
294. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG/UVPG – Firma LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Dormagen – Seite 180

295. Genehmigungsverfahren gemäß WHG und UVPG – Rhein-Energie AG, Köln – Einleitung von Abwasser in den Rhein Seite 180
296. Genehmigungsverfahren gemäß WHG und UVPG – Rhein-Energie AG, Köln – Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein für Kühlwasserzwecke Seite 181

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

297. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 21. Juni 2011, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. Obergeschoss, Raum 1. der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden. Seite 181
298. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal für das Haushaltsjahr 2009 Seite 182
299. Verlusterklärung eines Dienstausseses Seite 183
300. Verlusterklärung eines Dienstausseses Seite 183
301. Ungültigkeit eines Polizeidienstausseses Seite 183
302. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 183
303. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 183

E Sonstige Mitteilungen

304. Liquidation Seite 183
305. Liquidation Seite 183
306. Liquidation Seite 184

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

289. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 7. Juni 2011 – Sperrgebietsverordnung –

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Bonn verordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 21. April 2010 (Abl. Köln 2010, S. 221) in der Fassung vom 22. Dezember 2010 (Abl. Köln 2011 S. 1) wird wie folgt neu gefasst:

Die Immenburgstraße wird vom Tor 4 der Müllverbrennungsanlage bis zur Einmündung der Karlstraße in der Zeit von 20:15 Uhr bis 6:00 Uhr vom Verbot der Prostitution ausgenommen. Das Grundstück des ehemaligen Güterbahnhofs in der Immenburgstraße (Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 504) wird ebenfalls in der Zeit von 20:15 Uhr bis 6:00 Uhr ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 7. Juni 2011

Az.: 21.03.10.06-218/10

Die Regierungspräsidentin
gez.: W a l s k e n

ABl. Reg. K 2011, S. 178

290. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau der Masten 1012, 1015, 1017, 1027 und 1051 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Wallenthal, Bauleitnummer (Bl.) 0145, auf dem Gebiet der Stadt Heimbach im Kreis Düren und der Stadt Mechernich im Kreis Euskirchen

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt in den Kreisen Düren und Euskirchen die 110-kV-Hoch-

spannungsfreileitung Anschluss Wallenthal, Bl. 0145. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit soll diese Leitung mit einer höheren Übertragungsleistung betrieben werden. Zur Ausnutzung der technisch möglichen Übertragungskapazität der bereits aufliegenden Leiterseile ist unter Beachtung der DIN VDE 0210 eine Erhöhung der vorhandenen Masten Nr. 12, 15, 17, 27 und 51 im Zuge dieser Hochspannungsfreileitung notwendig, damit keine Minderabstände im Sinne dieser DIN-Norm zwischen den Leiterseilen und dem Boden entstehen. Hierzu sollen die genannten Masten demontiert und durch die neuen, höheren Masten Nr. 1012, 1015, 1017, 1027 und 1051 ersetzt werden.

Mit Blick auf ein ggfs. nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 8. Juni 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 1/11

Im Auftrag
gez.: N e u g e b a u e r

ABl. Reg. K 2011, S. 178

**291. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 16 Kreis Heinsberg)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt in der Stadt Hückelhoven und den Ortschaften Hilfhart, Millich, Schaufenberg, Ratheim durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (12. Mai 2011, Kennz. 248970) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Stephan Götze, 52477 Alsdorf, mit Verfügung vom 7. Juni 2011 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Köln, den 8. Juni 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB 16 Hs-

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 179

**292. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
– UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum
Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum
Betrieb eines temporären
Sickerwasserspeicherbeckens im
Deponieabschnitt (DA) 6.1 auf der Zentraldeponie
Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes
(BAV), Braunsverth 1 – 3, 51766 Engelskirchen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 8. Juni 2011

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen. Mit Schreiben vom 30. März 2011 hat der BAV die Errichtung und den Betrieb eines temporären Sickerwasserspeicherbeckens im Deponieabschnitt (DA) 6.1 auf der ZD Leppe beantragt.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme dient der Optimierung und Vergleichmäßigung bei der Beschickung der Sickerwasserreinigungsanlage. Das Speicherbecken soll

ca. 4 Jahre betrieben werden und ein Rückbau erfolgt spätestens, wenn die Fläche für die Abfallablagerung benötigt wird.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Errichtung und den Betrieb eines temporären Sickerwasserspeicherbeckens auf einer Fläche, auf der bisher noch kein Abfall deponiert wurde, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

ABl. Reg. K 2011, S. 179

**293. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
– UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum
Genehmigungsantrag zur Errichtung einer
Forschungshalle auf der Zentraldeponie
Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes
(BAV), Braunsverth 1 – 3, 51766 Engelskirchen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 14. Juni 2011

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen. Mit Schreiben vom 29. April 2011 der BAV die Errichtung einer Forschungshalle auf der ZD Leppe beantragt.

Die Forschungshalle dient als Aufstellungsort für Pilotanlagen, die zu Forschungszwecken betrieben werden. Durch diese Anlagen soll die Nachsorgephase der Deponie optimiert werden und daher ist die Forschungshalle eine Nebeneinrichtung der Deponie. Notwendige Betriebsgenehmigungen für die Pilotanlagen werden gesondert beantragt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen,

fen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Errichtung einer Forschungshalle außerhalb des eigentlichen Deponiekörpers, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

ABl. Reg. K 2011, S. 179

**294. Genehmigungsverfahren gemäß
BImSchG/UVPG – Firma LANXESS
Deutschland GmbH CHEMPARK Dormagen –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0042/11/G16-St

Köln, den 20. Juni 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Levapren-Anlage im CHEMPARK Dormagen, Gebäude B 631, B 632, B 634 und B 643, 41538 Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 226.

Die Anlage stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 4.1i Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – dar.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen

- Ergänzung der Reaktorkaskade um zwei weitere Hochdruckreaktionen
- Installation von zwei zusätzlichen Hochdruckpumpen
- Erweiterung um diverse Wärmetauscher und Pumpen
- Modernisierung der Verpackung

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2011, S. 180

**295. Genehmigungsverfahren gemäß WHG und
UVPG – RheinEnergie AG, Köln –
Einleitung von Abwasser in den Rhein**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-3.2-(11.0)-6/1

Köln, den 8. Juni 2011

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Bescheid vom 8. Juni 2011 – Az.: 54.1-3.2-(11.0)-6/1 – der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln gemäß den §§ 8, 9, 11, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) i. V. m. den §§ 24, 69, 99 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) und i. V. m. § 2 Abs. 1 Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die bis zum

30. Juni 2031

befristete und widerrufliche Erlaubnis für das GUD Kraftwerk Niehl 3, den Anforderungen des Bescheides entsprechend, Abwasser in den Rhein einzuleiten.

Die Einleitung dient der Entsorgung von

- Kühlwasser ohne Behandlung,
- Trommelabsalzwasser und sonstigem Abwasser aus der Dampferzeugung ohne Behandlung
- Abwasser aus der Kondensatreinigung nach Behandlung in einer Neutralisationsanlage
- Abwasser aus der Fernwärmeteilstromreinigung nach Behandlung in einer Neutralisationsanlage.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Bescheid enthält Bedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen. Es ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären, wird die Klage schriftlich erhoben, sollten drei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Erlaubnisbescheid liegt mit jeweils einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen zwei Wochen zur Einsichtnahme aus und zwar in der Zeit vom

28. Juni 2011 bis 11. Juli 2011

einschließlich beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 07 F 42, 50679 Köln während der Dienststunden Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2011, S. 180

**296. Genehmigungsverfahren gemäß
WHG und UVPG – RheinEnergie AG, Köln –
Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein
für Kühlwasserzwecke**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(11.0)-58-ho

Köln, den 8. Juni 2011

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Bescheid vom 8. Juni 2011 – Az.: 54.1-1.2-(11.0)-58 ho- der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, auf ihren Antrag vom 8. März 2010 gemäß den §§ 8, 9, 11, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (RGL. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) i. V. m. den §§ 24, 26, 47, 136, 143 und 149 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) und i. V. m. Ziffer 20.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die bis zum

30. Juni 2031

befristete Bewilligung erteilt, im Becken 4 des Hafens Köln-Niehl I über ein neu zu errichtendes Entnahmebauwerk Oberflächenwasser in einer Menge bis zu 30,6 m³/s, 110 000 m³/h, 1 992 000 m³/d, 592 000 000 m³/a zu fördern, um es als Kühlwasser des neuen Kraftwerkes Niehl 3 zu verwenden.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Bescheid enthält Bedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen. Es ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats bei Gericht eingegangen ist.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bewilligungsbescheid liegt mit jeweils einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit vom

28. Juni 2011 bis 11. Juli 2011

einschließlich beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 07 F 42, 50679 Köln, während der Dienststunden Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2011, S. 181

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**297. Die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
ist zum 21. Juni 2011, 11.00 Uhr, zu der im
KonferenzCenter 2. Obergeschoss, Raum 1. der
Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24,
50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen
worden.**

Tagesordnung

1. Wahl von neuen ordentlichen und neuen stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
2. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2010 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
3. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2010 (Verwaltungsrat, Vorstand)
4. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2010 der Kreissparkasse Köln
5. Gewinnausschüttung der GWG Rhein-Erft

6. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 31. März 2011
7. Aktueller Sachstand Sparkassenfragen NRW
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
(gez.: Landrat Rolf M e n z e l)

Köln, den 7. Juni 2011

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 181

298. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal mit Beschluss vom 3. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 470 992 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 514 285 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 470 992 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	623 200 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	– €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1 047 792 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	43 293 €
---	----------

und/oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf – € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 6

Die nach § 15 der Verbandssatzung aufzubringende Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Umlage nach § 15 Abs. 2, die von den 3 Mitgliedern aufzubringen ist:	1 082 523 €
--	-------------

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von den 2 Mitgliedern, StEB und Erftkreis, aufzubringen ist:	257 854 €
---	-----------

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von dem Mitglied StEB aufzubringen ist:	37 129 €
--	----------

Umlage nach § 15 Abs. 3, die von der Stadt Frechen aufzubringen ist:	38 986 €
--	----------

Gesamtumlage	1 416 492 €
--------------	-------------

§ 7

entfällt

aufgestellt:	festgestellt:
Köln, den 21. Dezember 2008	Köln, den 21. Dezember 2008
O c k e n g a	K ö t h e r
Verbandsingenieur	Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 ist von der Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal in ihrer 104. Sitzung am 3. Dezember 2008 einstimmig beschlossen worden und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Januar 2008 angezeigt worden. Die Genehmigung der Umlagenfestsetzung gemäß § 19 Abs. 2 GkG ist mit Schreiben vom 26. Februar 2008 durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage durch die Bezirksregierung Köln ist nicht notwendig, da eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage nicht erfolgte.

Der Haushaltsplan 2009 liegt öffentlich beim Zweckverband Kölner Randkanal, Stüttenweg 2 in 50935 Köln zur Einsichtnahme aus.

Köln, den 28. April 2008

ZV Kölner Randkanal
Der Verbandsvorsteher
gez.: K ö t h e r

ABl. Reg. K 2011, S. 182

299. Verlusterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0960130 der PHMin Anna-Katharina Brandl, ausgestellt am 10. November 2009 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 6. Juni 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: Brühl

ABl. Reg. K 2011, S. 183

300. Verlusterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0445051 des PK Alexander Schlag, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 6. Juni 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: Brühl

ABl. Reg. K 2011, S. 183

301. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0315139 des Polizeihauptkommissars Jürgen Cieslak, ausgestellt am 4. Juni 2008 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW) ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171 Kerpen zuzuleiten.

Kerpen, den 6. Juni 2011

Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis
Az.: VL 11-1584

Im Auftrag
gez.: Faßbender

ABl. Reg. K 2011, S. 183

**302. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000230155, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. Juni 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 183

**303. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 301057675.

Aachen, den 10. Juni 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 183

E Sonstige Mitteilungen

304. Liquidation

Der Verein „Hilfsfonds Om Berg e. V.“, eingetragen im Vereinsregister in Bonn unter VR 8094, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Herrn Jürgen Hundertmark, Kaninsberg 19 in 53229 Bonn oder Herrn Ulrich Pütz, Roleberstraße 18 in 53229 Bonn, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 183

305. Liquidation

Der Verein „Die Knisterkiste e. V.“ VR 4367 mit Sitz in Würselen hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. April 2011 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Volker Plum, wohnhaft Auf der Weide 18, 52146 Würselen und Regina Beckers, wohnhaft Auf der Weide 16, 52146 Würselen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 183

306. Liquidation

Der Verein „Kreissportbund Aachen e. V.“ mit Sitz in Würselen hat sich durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Januar 2011 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Günter Kuckelkorn, Birkenstraße 34, 52146 Würselen und Helmut Völl, Im Sief 39, 52156 Monschau.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 184

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.